

An die  
Steuerberaterkammern

---



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht**

Unser Zeichen: Ka/Ze  
Tel.: +49 30 240087-49  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

6. November 2013  
**Rundschreiben 257/2013**

## **Vollmachtsdatenbank – Verwendung des Vollmachtsformulars**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 238/2013 vom 15. Oktober 2013 hatten wir Sie über die Veröffentlichung des amtlichen Vollmachtsformulars informiert. Mittlerweile sind zur Nutzung des Formulars einige Fragen aufgetreten, so dass wir ergänzend auf Folgendes hinweisen möchten:

Das Vollmachtsformular ist zur Nutzung im Rahmen der elektronischen Kommunikation von der Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem Berufsstand entwickelt worden.

Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung. Sofern Steuerberater Vollmachtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln wollen, ist die Verwendung des Formulars freigestellt, d. h. es können auch andere Formen gewählt werden.

Für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) ist die Verwendung des Vollmachtsformulars allerdings Voraussetzung, da hier eine elektronische Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung erfolgt. Das Formular ist vollständig in der VDB abgebildet und kann entsprechend ausgefüllt werden. Seitens der Finanzverwaltung können aber in 2014 noch nicht alle Daten des Formulars übernommen werden, da die Programmierung die dies ermöglicht, in GINSTER noch nicht abgeschlossen ist. Zunächst wird über die VDB nur die Bevollmächtigung zum Datenabruf übermittelt. Dies ist wichtig, da ab 2014 das Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) startet und die Steuerberater über die Nutzung der VDB einen unkomplizierten Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten erhalten. Sie haben damit die Möglichkeit, die der Finanzverwaltung von Dritten übermittelten Daten bei der Erstellung der Steuererklärungen zu prüfen. Der zeitgleiche Start von VDB und VaSt schafft dafür die Voraussetzungen. Voraussichtlich ab 2015 sollen die Vollmachtsdaten bei der Finanzverwaltung über GINSTER vollständig erfasst werden.

Unabhängig von der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten bleibt es bei der auch bislang bestehenden Vollmachtsvermutung, d. h. bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet (AEAO zu § 80 Nr. 1). Eine Übermittlung der Vollmacht per Post ist – abgesehen vom Fall der Erteilung einer Bekanntgabevollmacht – nicht notwendig.



Die Finanzverwaltung wird die Vollmachtsdaten, die sie über die VDB erhält, stichprobenartig kontrollieren und ggf. die Vorlage der unterschriebenen Papiervollmachten verlangen.

Steuerberater sollten bei der Verwendung des neuen Vollmachtsformulars dieses vom Mandanten unterschreiben lassen und die Papierform zu den Akten nehmen. Bei dem neuen Formular ist zu beachten, dass es grundsätzlich von einer umfassenden Bevollmächtigung ausgeht und die Möglichkeit bietet, einzelne Bereiche davon auszunehmen.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Referentin

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern

## Hintergründe zur Vollmachtsdatenbank

Die Weiterentwicklung des E-Governments trägt dazu bei, die Prozesse zwischen Steuerpflichtigen, Steuerberatern und Finanzverwaltung durch die Umstellung auf digitale Abläufe zu optimieren.

Mit dem im ersten Halbjahr 2014 startenden Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) will die Finanzverwaltung die elektronische Abgabe der Steuererklärung fördern. Dazu werden dem Steuerpflichtigen auf Abruf die bei der Finanzverwaltung von Dritten übertragenen Daten (Lohnsteuerdaten, Rentenleistungen etc.) für seine Steuererklärung zur Verfügung gestellt. Diese Ausföhrhilfe soll die Erstellung der Erklärung erleichtern und damit die Anzahl der elektronischen Abgaben steigern.

Als Steuerberater erhalten Sie über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) einen komfortablen, effizienten und sicheren Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten Ihrer Mandanten. Mit Hilfe der Datenbank können Sie Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen bequem pflegen und der Finanzverwaltung übermitteln. Gleichzeitig wird durch die Nutzung der Datenbank die Vergabe von Berechtigungen für den Zugriff auf die elektronischen Steuerdaten der Mandanten bei der Finanzverwaltung ermöglicht. Dafür haben sich die Steuerberaterkammern gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer eingesetzt. Die technische Umsetzung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Nutzung der VDB ist für jeden Berufsträger freiwillig.

### Einföhrung standardisierter Vollmachten

Die Finanzverwaltung hat für Mandantenvollmachten ein spezielles Vollmachtsformular herausgegeben. Damit weisen Sie auch Ihre Berechtigung für den Datenabruf nach. Für die Nutzung der VDB ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu den Akten zu nehmen. Nur wenn dieses Formular verwendet wird, sind die Voraussetzungen für die Nutzung der VDB gegeben.

## Ihre Vorteile

### Einfache Prozesse

Nachdem Ihnen die von Ihrem Mandanten unterschriebene neue Vollmacht in Papierform vorliegt, pflegen Sie diese in die Vollmachtsdatenbank ein. Hierfür müssen Sie sich einmalig mit Ihrem Kammermitgliedsausweis registrieren.

Die VDB wird bei dem Registrierungsprozess mit Daten aus dem Berufsregister erstmals bestückt und laufend aktualisiert. Die in der VDB zur Übermittlung eingepflegten Vollmachten werden Montag bis Freitag an die Finanzverwaltung gemeldet.

Die VDB ermöglicht es Ihnen, Untervollmachten an Ihre angestellten Steuerberater und Mitarbeiter zu erteilen. Zunächst wird nur die Berechtigung zum Datenabruf gemeldet. Der gesamte Vollmachtsinhalt wird voraussichtlich ab 2015 übermittelt.

### Minimale Mandantenbelastung

Sobald die Finanzverwaltung von der Vollmacht Kenntnis genommen hat, werden Ihre Mandanten mit einem Schreiben noch einmal über Ihre Zugriffsabsicht informiert. Sofern der Mandant dem Datenabruf nicht widerspricht, ist dieser spätestens nach 35 Tagen für Sie möglich. Ihre Mandanten müssen sich um nichts mehr kümmern. Ab 2015 soll dieses Verfahren noch vereinfacht werden.

### Komfortabler Zugriff und effizientes Arbeiten

Mit der Vollmachtsdatenbank können Sie als bevollmächtigter Steuerberater die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen und damit einsehen, überprüfen und gegebenenfalls in die Bearbeitungssoftware Ihrer Kanzlei einfließen lassen.

### Workflow und Prozessbeteiligte

